



Wer entscheidet für mich im Fall der Fälle?

Was geschieht mit mir, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin? Wird mein Wille beachtet? Wer verwaltet mein Vermögen? Es ist wichtig, sich frühzeitig mit diesen Fragen zu beschäftigen, damit Sie auch eine schwierige Lebensphase selbstbestimmt gestalten können. Erfahren Sie, was Sie jetzt tun können, um die nötige Vorsorge zu treffen.

Vorsorgevollmacht: „Du für mich“

Mit einer Vollmacht können Sie private Angelegenheiten für alle Lebensbereiche rechtlich verbindlich regeln. Sie bevollmächtigen nach Ihren individuellen Vorstellungen eine vertrauenswürdige Person, die rechtswirksam für Sie handeln kann, falls Sie selbst entscheidungs- und handlungsunfähig werden sollten.

Was kann geregelt werden?

Finanzen, Behördenkontakte, Verträge, Anträge, Wohnungsangelegenheiten, Heimaufnahme, Gesundheits- und Behandlungsfragen und mehr.

Wann wird die Vollmacht gültig?

Sie regeln dies für Fälle wie Demenz oder dauernde Bewusstlosigkeit.

Wie muss die Regelung erfolgen?

Schriftlich. Vollmachtgeber und -nehmer müssen mit vollem Namen und Geburtsdatum genannt sein. Der Bevollmächtigte benötigt das Original, um handeln zu können. Eine notarielle Beurkundung ist empfehlenswert, hängt aber von den geregelten Inhalten ab.

Wo wird die Vollmacht aufbewahrt?

An einem sicheren Ort, bei einer Vertrauensperson.



Patienten- und Betreuungsverfügung

Betreuungsverfügung: „Er/sie für mich“



Diese gilt für den Fall, dass vom Betreuungsgericht ein gesetzlicher Betreuer bestellt werden muss. In der Betreuungsverfügung können Sie bereits heute eine Vertrauensperson benennen, die dann Ihre Betreuung übernehmen soll.

Was? Die Inhalte sind ähnlich wie in der Vorsorgevollmacht.

Wann gültig? Ein Gericht stellt Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit fest.

Wie? Schriftlich. Vollmachtgeber und -nehmer müssen mit vollem Namen und Geburtsdatum genannt sein. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich.

Wo? Die Betreuungsverfügung sollte unverzüglich dem Betreuungsgericht zugeleitet werden können, wenn ein Betreuer bestellt werden muss.

Patientenverfügung: „Ich für mich“



Hier formulieren Sie Behandlungs- bzw. Nicht-Behandlungswünsche für den Fall, dass Sie diese dem Arzt gegenüber nicht mehr selbst äußern können. Etwa alle zwei Jahre sollten Sie die Verfügung überdenken und Ihre Unterschrift erneuern.

Was? Behandlungsverzicht oder -abbruch, Palliativbehandlung, ganzheitliche Sterbebegleitung, medizinische Maximalbehandlung

Wann gültig? Eine krankheitsbedingte Situation macht persönliche Äußerungen unmöglich.

Wie? Schriftlich. Sehr konkret formulieren. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich.

Wo? Bei den persönlichen Unterlagen, bei Angehörigen oder beim Arzt. Gut ist ein Hinweis im Geldbeutel, dass eine Verfügung vorliegt.

Hilfreiche Informationen im Internet:

www.bmju.de: Publikationen des Verbraucherschutz-Ministeriums
www.deutsche-notaruskunft.de
www.vorsorgeregister.de

